
Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 21 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.
- (2) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB wirken an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Eine einfache Mehrheit ist für eine Abstimmung ausreichend.
Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand regelt die Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen intern.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 21 Absatz 1 der Satzung wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) Kann ein Vorstandsmitglied die Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - (1) Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den zweiten Vorsitzenden.
 - (2) Der zweite Vorsitzende wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder im Innenverhältnis durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2) Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

§ 7 Einberufung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand tagt anlassbezogen.
- 2) Der Vorstand tritt grundsätzlich einmal im Quartal zusammen.
- 3) Zu den Sitzungen wird durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 4) In dringenden Fällen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die in § 6 genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- 1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen und gehört werden.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied direkt oder indirekt betroffen ist, darf dieses Vorstandsmitglied nicht teilnehmen.

§ 13 Beschlussfassung

- 1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- 2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach als Enthaltungen.
- 4) Ein Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person betreffen (§34 BGB). In solchen Fällen, wird ein 3. Unterzeichner aus dem Vorstand benannt, der nicht extern Vertretungsberechtigt ist, aber interne Dokumente gegenzeichnen darf.
- 5) Für Entscheidungen eines BGB Vorstandsmitglieds gilt das 4 Augen-Prinzip.

§ 14 Protokoll

- 1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Vorstandsmitglied Schriftführung zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 15 Projektgruppen

- 1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 21 Absatz 7 und 9 der Satzung Berater und Projektgruppen berufen.
- 2) Berater und Projektgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. Ihre Vorlagen dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.07.2023 in Kraft.